Dezernat 1
Personal, Finanzen und Bildung

Stadt Chemnitz · Dezernat 1 · 09106 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
AfD-Stadtratsfraktion Chemnitz
Frau Stadträtin Susanne Rasch

Dienstgebäude Bahnhofstraße 53
09111 Chemnitz

Datum 09.11.2026
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-295/2026
Ihr Schreiben vom 05.11.2026
E-Mail

Ihre Anfrage RA-295/2026 - Schulplatzversorgung und Schülerbeförderung beim Übergang in weiterführende Schulen

Sehr geehrte Frau Rasch,

zu Ihrer Anfrage teile ich Ihnen im Auftrag des Oberbürgermeisters Folgendes mit:

1. **Wie viele Schüler konnten in den Schuljahren 2024/2025, 2025/2026 und 2026/2027 an der gewünschten weiterführenden Erstwunschschule aufgenommen werden, und bei wie vielen war dies nicht möglich? Bitte nach Schuljahren und Schularten aufschlüsseln, soweit der Stadt entsprechende Daten vorliegen.**

2. **An welchen weiterführenden Schulen bestehen nach Kenntnis der Stadtverwaltung derzeit Kapazitätsengpässe, und welche Entwicklung wird für die kommenden drei Schuljahre erwartet?**

3. **Welche Erkenntnisse liegen der Stadtverwaltung über die Dauer der Schulwege und notwendige Umstiege bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu weiterführenden Schulen vor?**

4. **Wie viele Beschwerden zur Schülerbeförderung an weiterführende Schulen gingen seit Beginn des Schuljahres 2024/2025 bei der Stadtverwaltung ein, und welche wesentlichen Probleme wurden dabei benannt?**

5. **Welche Maßnahmen plant die Stadtverwaltung in ihrem Zuständigkeitsbereich, um bedarfsgerechte Schulkapazitäten und eine verlässliche Schülerbeförderung sicherzustellen?**

Die vorliegende Ratsanfrage entspricht nicht den Voraussetzungen des § 28 Abs. 6 SächsGemO i. V. m. § 5 der Geschäftsordnung des Stadtrates.

Telefon 0371 488-1910
E-Mail d1@stadt-chemnitz.de
Internet www.chemnitz.de

Erreichbarkeit Bus und Straßenbahn Haltestelle: Zentralhaltestelle

Ihr direkter Kontakt zur Stadtverwaltung:
Behördenrufnummer 115
Mo – Fr 08:00 – 18:00 Uhr

Ratsanfragen sind gemäß § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann zulässig, wenn sie sich auf „einzelne Angelegenheiten der Gemeinde“ beziehen. Hier werden nicht Sachverhalte zu einzelnen Angelegenheiten hinterfragt, sondern es wird die Auflistung einer Vielzahl von Inhalten und Daten erbeten. Letztere sind vom Fragerecht nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nicht erfasst.
Aus diesen Gründen wird die o. a. Ratsanfrage nicht beantwortet.

Freundliche Grüße

Ralph Burghart
Bürgermeister